

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UWG: Wettbewerbsverhältnis bei Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen**
Urteil vom 27.03.2025, Az: I ZR 64/24
2. **BGB: Niedrige Wahlleistungsvereinbarung**
Urteil vom 13.03.2025, Az: III ZR 40/24
3. **BGB: Haftungszuweisung bei "Schneeballsystem"**
Urteil vom 06.03.2025, Az: III ZR 137/24
4. **NachbG HE: Einordnung als Hecke**
Urteil vom 28.03.2025, Az: V ZR 185/23
5. **ZPO: Anforderungen an Ausgangskontrolle**
Beschluss vom 25.02.2025, Az: VI ZB 36/24
6. **ZPO: Notwendige Vorpräfung**
Beschluss vom 19.03.2025, Az: VII ZB 30/24
7. **EPÜ, PatG: Hinweis zur Kombination der offenbarten Vorrichtung**
Urteil vom 11.02.2025, Az: X ZR 137/22
8. **FamFG: Notwendige Angaben bei Zwangsmedikation**
Beschluss vom 12.02.2025, Az: XII ZB 433/24
9. **BGB: Ärztliche Zwangsmäßnahme in Wohnverbund**
Beschluss vom 29.01.2025, Az: XII ZB 459/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **UWG: Wettbewerbsverhältnis bei Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen**
Urteil vom 27.03.2025, Az: I ZR 64/24
Zwischen einer Fluggesellschaft, die eine internetgestützte Eingabemöglichkeit zur Geltendmachung von gegen sie gerichteten Entschädigungsansprüchen ihrer Kunden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 anbietet, und dem Betreiber eines Internetportals, das ebenfalls der Geltendmachung solcher Entschädigungsansprüche dient, besteht wegen einer hinreichenden Gleichartigkeit des Leistungsangebots ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG .
2. **BGB: Niedrige Wahlleistungsvereinbarung**
Urteil vom 13.03.2025, Az: III ZR 40/24

Eine auf Initiative des Krankenhasträgers beziehungsweise eines Wahlarztes getroffene Wahlleistungsvereinbarung mit dem Inhalt, dass wahlärztliche Leistungen ohne besondere Bedingungen durch einen anderen Arzt als Vertreter des Wahlarztes ausgeführt werden, ist nichtig.

3. BGB: Haftungszuweisung bei "Schneeballsystem"

Urteil vom 06.03.2025, Az: III ZR 137/24

a) § 31 BGB gilt für alle juristischen Personen.

b) § 31 BGB ist keine haftungsbegründende, sondern eine haftungszuweisende Norm. Die juristische Person haftet, wenn eines ihrer Organe in "amtlicher" Eigenschaft, das heißt in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreis, eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat (Anschluss an Senat, Beschluss vom 28. Juni 1984 - III ZR 220/83 , NVwZ 1984, 749; BGH, Urteile vom 20. Februar 1979 - VI ZR 256/77 , NJW 1980, 115; vom 24. Juni 2003 - VI ZR 434/01 , BGHZ 155, 205 ; vom 14. Oktober 2014 - VI ZR 465/13 , juris und vom 2. Dezember 2014 - VI ZR 501/13 , juris).

c) Sind Organe verschiedener juristischer Personen mit ein und derselben natürlichen Person besetzt und hat diese eine schadenstiftende unerlaubte Handlung in unterschiedlichen "amtlichen" Eigenschaften begangen, haften nach der Zuweisungsnorm des § 31 BGB für den eingetretenen Schaden alle juristischen Personen, für die sie insoweit als Organ in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreis aufgetreten ist, als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB) (Fortführung von BGH, Urteil vom 29. Januar 1962 - II ZR 1/61 , BGHZ 36, 296 ; Abgrenzung von BGH, Urteil vom 13. Januar 1987 - VI ZR 303/85 , BGHZ 99, 298).

d) Zur Haftungszuweisung, wenn die schadenstiftende unerlaubte Handlung im Rahmen eines "Schneeballsystems" verwirklicht worden ist.

4. NachbG HE: Einordnung als Hecke

Urteil vom 28.03.2025, Az: V ZR 185/23

a) Dem Begriff der Hecke im Sinne der Landesnachbargesetze (hier: § 39 Abs. 1 NachbG HE) ist eine Höhenbegrenzung nicht immanent. Entscheidend für die Einordnung als Hecke ist vielmehr, ob die Anpflanzungen im Einzelfall nach dem äußeren Erscheinungsbild bei einer natürlichen Betrachtungsweise einen geschlossenen Eindruck als Einheit mit einem Dichtschluss sowie einer Höhen- und Seitenbegrenzung vermitteln.

b) Wird eine Hecke auf einem Grundstück gepflanzt, das höher liegt als das Nachbargrundstück, ist die nach den Landesnachbargesetzen zulässige Heckenhöhe grundsätzlich von der Stelle aus zu messen, an der die Anpflanzungen aus dem Boden austreten. Erfolgt hingegen im zeitlichen Zusammenhang mit der Anpflanzung eine (künstliche)

Erhöhung des Grundstücksniveaus im Bereich der Grundstücksgrenze, ist davon abweichend das ursprüngliche Geländeniveau maßgeblich (Abgrenzung von Senat, Urteil vom 2. Juni 2017 - V ZR 230/16 , NJW-RR 2017, 1427).

5. ZPO: Anforderungen an Ausgangskontrolle

Beschluss vom 25.02.2025, Az: VI ZB 36/24

Begeht eine Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hat sie einen Verfahrensablauf vorzutragen und glaubhaft zu machen, der ein Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten an der Nichteinhaltung der Frist zweifelsfrei ausschließt (BGH, Beschluss vom 6. September 2023 - IV ZB 4/23 , NJW 2023, 3432 Rn. 11 mwN). Der Vortrag, in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten werde vor Büroschluss noch einmal kontrolliert, "ob alle Frittsachen erledigt sind", impliziert nicht, dass die spezifischen, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an eine wirksame Ausgangskontrolle gestellten Anforderungen erfüllt worden sind; er ist damit nicht geeignet, ein Verschulden der Prozessbevollmächtigten der Partei an der Nichteinhaltung der Frist zweifelsfrei auszuschließen.

6. ZPO: Notwendige Vorpfändung

Beschluss vom 19.03.2025, Az: VII ZB 30/24

Eine Vorpfändung nach § 845 ZPO ist notwendig im Sinne von § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO , wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Besorgnis besteht, dass dem Gläubiger ohne sie bei späterer Pfändung Rangnachteile entstehen oder bis dahin beeinträchtigende Verfügungen über das zu pfändende Recht erfolgen.

Es ist Sache des eine Festsetzung der Kosten einer Vorpfändung begehrenden Gläubigers, die tatsächlichen Anhaltspunkte darzulegen, welche zum Zeitpunkt der Vornahme der Vorpfändung eine solche Besorgnis begründeten.

7. EPÜ, PatG: Hinweis zur Kombination der offenbarten Vorrichtung

Urteil vom 11.02.2025, Az: X ZR 137/22

Aus dem Hinweis, eine im Stand der Technik offenbarte Vorrichtung könne mit einer bestimmten Art von Geräten kombiniert werden, ergibt sich nicht ohne weiteres die Anregung, die Vorrichtung mit jedem Gerät dieser Art zu kombinieren.

8. FamFG: Notwendige Angaben bei Zwangsmedikation

Beschluss vom 12.02.2025, Az: XII ZB 433/24

Wird eine medikamentöse Zwangsbehandlung genehmigt oder angeordnet, muss die Beschlussformel eine möglichst genaue Angabe des jeweiligen Medikaments oder Wirkstoffes, der (Höchst-)Dosierung und der Verabreichungshäufigkeit enthalten, um dem Erfordernis des § 323 Abs. 1 Nr. 1 FamFG , die Unterbringungsmaßnahme näher zu bezeichnen, hinreichend Rechnung zu tragen.

9. BGB: Ärztliche Zwangsmaßnahme in Wohnverbund

Beschluss vom 29.01.2025, Az: XII ZB 459/22

- a) Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 2024 (1 BvL 1/24 - NJW 2025, 144) sind für die Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme § 1906 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB aF und die Nachfolgeregelung in § 1832 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB , soweit sie verfassungswidrig sind, für ihren jeweiligen zeitlichen Anwendungsbereich vorübergehend bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung anwendbar.
- b) Ärztliche Zwangsmaßnahmen dürfen danach nur in einem Krankenhaus durchgeführt werden. Darunter fällt der von einem Betroffenen bewohnte Wohnverbund, bei dem es sich um eine Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne des Zweiten Teils des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch handelt, auch dann nicht, wenn darin die gebotene medizinische Versorgung des Betroffenen einschließlich der erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist.